



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 29. April 2026			Nr. 22/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
135	14.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) des Kreises Steinfurt Nr. 01/2025 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 21.05.2025	194
136	20.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Änderung der Außenbereichssatzung „Schulstraße“ / Teilaufhebung des Geltungsbereiches	194 – 196
137	20.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	197 – 200
138	21.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	200 – 202
139	21.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den VHS-Zweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	203 – 205
140	24.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Düte“ am 18.05.2026	205
141	29.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 05.05.2026	206 – 208

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

UST-IdNr.: DE 124 375 892

135. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) des Kreises Steinfurt Nr. 01/2025 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 21.05.2025

In dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren ist die Amerikanische Faulbrut **erloschen**.

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 14.05.2025 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 14.04.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Fellmann

Kreis Steinfurt 22/2026/135

**136. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:
Änderung der Außenbereichssatzung „Schulstraße“ / Teilaufhebung des Geltungsbereiches; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 11.12.2025 die Änderung der Außenbereichssatzung „Schulstraße“ (Teilaufhebung des Geltungsbereiches) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der o. g. Änderung der Außenbereichssatzung ist in der nachfolgenden Plankarte dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der Amtlichen Bekanntmachung zitierten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Recke vom 11.12.2025 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Änderung der Außenbereichssatzung „Schulstraße“ Teilaufhebung des Geltungsbereiches hiermit angeordnet.

Der Satzungsbeschluss zur o.g. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 41 GO NW und §§ 2 - 4 BekanntmVO sowie § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Außenbereichssatzung „Schulstraße“ (Teilaufhebung des Geltungsbereiches) rechtsverbindlich.

Recke, 20.04.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 22/2026/136

137. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Saerbeck Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JUNI 2026 BIS AUGUST 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH
Telefon: 06402-5196222
E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

Liste der Flurstücke im Bereich Saerbeck

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten Gemarkung Saerbeck

Flur 001 _____
Flurstücke: 13, 25, 8
Flur 016 _____
Flurstücke: 32, 42
Flur 017 _____
Flurstücke: 2
Flur 018 _____
Flurstücke: 16
Flur 021 _____
Flurstücke: 32, 38, 4
Flur 032 _____
Flurstücke: 16, 20
Flur 033 _____
Flurstücke: 13, 18
Flur 051 _____
Flurstücke: 28, 36, 37, 46, 48, 62, 63
Flur 052 _____
Flurstücke: 10, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 33, 5
Flur 053 _____
Flurstücke: 126
Flur 058 _____
Flurstücke: 10, 11, 6, 62, 69, 9

Flurstücke betroffen als Zuwegungen Gemarkung Saerbeck

Flur 001 _____
Flurstücke: 11, 13, 15, 24, 25, 8
Flur 002 _____
Flurstücke: 22, 23
Flur 016 _____
Flurstücke: 19, 25, 32, 42
Flur 017 _____
Flurstücke: 2, 33, 35
Flur 018 _____
Flurstücke: 16, 19
Flur 021 _____
Flurstücke: 32, 33, 38, 4, 40, 45, 7
Flur 024 _____
Flurstücke: 39
Flur 029 _____
Flurstücke: 115
Flur 030 _____
Flurstücke: 15
Flur 032 _____
Flurstücke: 16, 20, 40, 76

Flur 033 _____

Flurstücke: 11, 13, 18

Flur 051 _____

Flurstücke: 26, 32, 36, 37, 46, 47, 57, 62, 63

Flur 052 _____

Flurstücke: 24, 28

Flur 053 _____

Flurstücke: 126, 36, 46

Flur 058 _____

Flurstücke: 10, 11, 31, 53, 6, 62, 63, 69, 9

Kreis Steinfurt 22/2026/137

138. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 12 (5) der Satzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 8. November 1976, 11. November 1976, 15. November 1976 und 12. Dezember 1988 hat die Verbandsversammlung am 24. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	909.595,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	960.855,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	909.595,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	950.855,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 8.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

(1) Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 51.260,00 € festgesetzt.

(2) Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zur Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) wird auf 58.286,33 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.250,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 510.000 € festgesetzt. Bemessungsgrundlage der Umlage ist zu 55 % die Einwohnerzahl der Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Stande vom 30.6. und zu 45 % die Zahl der Teilnehmer aus den jeweiligen Orten im letzten Studienjahr. Danach entfallen auf die Mitglieder des Zweckverbandes folgende Beträge:

Gesamumlage:	510.000,00	EUR	Schülerzahl:	2024-12-31
Einwohner:	55,00	Prozent	Einwohnerzahl:	2024-12-31
Teilnehmer:	45,00	Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
Einwohner	20.394	13.915	8.295	6.539	49.143
Schüler	572	248	139	142	1.101
EUR nach Einwohner	116.405,53	79.424,49	47.346,47	37.323,51	280.500,00

EUR nach Teilnehmer	119.231,61	51.694,82	28.974,11	29.599,46	229.500,00
Umlage	235.637,14	131.119,31	76.320,58	66.922,97	510.000,00

Veränderung zum Ist 2025

in Prozent	11,56	10,63	10,59	11,09	11,11
in Euro	24.413,40	12.595,49	7.308,30	6.682,81	51.000,00

* Einwohner- und Schülerzahlen werden aktualisiert.

Festgestellt
Ochtrup, im Januar 2026

Aufgestellt
Ochtrup, im Januar 2026

Christa Lenderich
Verbandsvorsteherin

Andreas Hermjakob
Musikschul-Leiter

Gudrun Homann
Verwaltungsleiterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wetringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 05.03.2026 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 16.04.2026 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 21.04.2026

gez. Christa Lenderich
Die Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 22/2026/138

139. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den VHS-Zweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 der Satzung des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 11. November 1976, 8. November 1976 und 15. November 1976, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 24. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf	717.675,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	762.675,00 €

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	717.675,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.675,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

(1) Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zur Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) wird auf 73.359,82 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage in Höhe von 230.000,00 € wird gemäß § 26 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 08.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt auf die einzelnen Gemeinden umgelegt:

zu 55 % nach Einwohnerzahl
zu 45 % nach Teilnehmerzahl

Gesamtumlage:	230.000,00 EUR		Stand TN:	2025-10-13
Einwohner:	55,00	Prozent	Einwohnerzahl:	2024-12-31
Teilnehmer:	45,00	Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
Einwohner*	20.394	13.915	8.295	6.539	49.143
TN/Belegung*	2.381	183	721	523	3.808
EUR nach Einwohner	52.496,61	35.818,89	21.352,33	16.832,17	126.500,00
EUR nach TN/Belegung	64.714,68	4.973,87	19.596,51	14.214,94	103.500,00
Umlage	117.211,29	40.792,76	40.948,84	31.047,11	230.000,00

Veränderung zum Ist
2025

in Prozent	12,97	-4,24	3,22	3,59	6,48
in Euro	13.453,40	-1.804,62	1.276,41	1.074,81	14.000,00

* Teilnehmer- und Einwohnerzahlen werden aktualisiert

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt-gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 03.03.2026 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 16.04.2026 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 21. April 2026

gez. Christa Lenderich
Die Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 22/2026/139

140. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Düte“ am 18.05.2026

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes Düte werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) unabhängig davon, ob sie im Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind oder nicht, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung findet statt am:

**Montag, dem 18.05.2026, 9:00 Uhr,
Rathaus Wersen, Ratssaal
Westerkappeler Str. 19, 49504 Lotte**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
5. Ausscheiden des Verbandsvorstehers vor Ablauf der Amtszeit sowie Wahl eines neuen Verbandsvorstehers sowie eines Vertreters nach §16 (2,3) der Verbandssatzung
6. Wahl eines ehrenamtlichen technisch- fachlichen Vertreters für den Verbandsvorsteher.
7. Verschiedenes

Lotte, 24.04.2026

Unterhaltungsverband Düte
Der Verbandsvorsteher
gez. Friedhelm Pötter

Kreis Steinfurt 22/2026/140

141. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 05.05.2026

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 3. Sitzung in der 18. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 05.05.2026 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 24.02.2026
2. Umbesetzung von Gremien - Anträge der Kreistagsfraktionen
3. Rettungsdienstgebühren im Kreis Steinfurt – Aktuelle Entwicklung
4. Folgen der Haushaltssperre - Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.04.2026
5. Erstellung und Veröffentlichung einer FAQ-Liste zum Thema Rettungsdienst - Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2026
6. Erstellung einer Härtefallregelung zum Thema "Gebührenbescheide für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes" - Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2026
7. Fortführung Mietzuschuss Kindertagesstätten
8. Vertretungsregelung des Kreises Steinfurt in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
9. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
10. Projektstatus der in Planung bzw. Bau befindlichen Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen des Kreisstraßenbauamtes - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
11. K 2 Emsdetten - Saerbeck, Emsbrücke Hembergen-Saerbeck Mehrkosten
12. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot zur Errichtung von Bauwerken aller Art im Landschaftsschutzgebiet „Herthasee – Heiliges Meer – Bad

Steinbeck“ entsprechend der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg“.

13. Moorschutzstrategie für den Kreis Steinfurt
14. Einrichtung einer zu 90 % mit Bundesmitteln geförderten Personalstelle für Aufgaben des Moorbodenschutzmanagements zur Umsetzung der Moorschutzstrategie des Kreises Steinfurt (Förderrichtlinie InAWi)
15. Beantragung und Durchführung des Moorschutzprojekts „Wiedervernässung und Renaturierung des Recker Moors“ (Förderrichtlinie „1000 Moore“)
16. Klimaschutzprogramm 2025-2030
17. Klimafonds Förderung 2026 - inhaltliche Ausrichtung
18. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
19. Informationen
- 19.1. Information zum aktuellen Stand der Landschaftsplanung im Kreis Steinfurt
20. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

21. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 24.02.2026
22. Personalangelegenheiten
 - 22.1. Leitung des Amtes für Soziales und Pflege
 - 22.2. Beförderung eines Beamten
23. Grundstücksangelegenheiten;
Grunderwerb in Steinfurt für den Naturschutz durch einen Grundstückstausch
24. Neubau eines Busbetriebshofs der Regionalverkehr Münsterland GmbH am Standort Ibbenbüren
25. Neubau eines Busbetriebshofs der Verkehrsbetriebe Kipp GmbH am Standort Lengerich
26. Erhöhung der Projektbudgets für der Neubau der Michael-Ende-Schule in Lengerich
27. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

28. Informationen

29. Anfragen

Steinfurt, 29.04.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2026/141